



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

**Nur mit E-Mail**

Oberste Bundesbehörden

Oberste Finanzbehörden der Länder

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin

BEARBEITET VON ORR Wolfgang Raack

REFERAT/PROJEKT II A 2

TEL +49 (0) 30 18 682-2359 (oder 682-0)

FAX +49 (0) 30 18 682-1350

E-MAIL IIA2@bmf.bund.de

DATUM 29. März 2017

BETREFF **Automatisiertes Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen  
des Bundes (HKR-Verfahren);  
Aktualisierung der Verfahrensrichtlinie für Mittelverteiler und Titelverwalter für das  
automatisierte Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes  
(VerfRiB-MV/TV-HKR)**

BEZUG Rundschreiben vom 27. April 2016  
- II A 2 - H 2000/13/10002 :006 - (2016/0364582)

ANLAGEN 1

GZ **II A 2 - H 2000/13/10002 :007**

DOK **2017/0236650**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Die VerfRiB-MV/TV-HKR habe ich aufgrund

- der Neufassung der VV für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung (§§ 70 bis 72 und 74 bis 80 BHO) - VV-ZBR BHO,
- von zusätzlichen Funktionen im HKR-Verfahren und im Zahlungsüberwachungsverfahren des Bundes (ZÜV) und
- einer Anpassung im Bereich des SEPA-Lastschriftverfahrens (IBAN only für den gesamten SEPA-Raum)

aktualisiert und zusätzlich zum besseren Verständnis redaktionell überarbeitet. Alle Änderungen sind in der Anlage aufgeführt und treten mit Veröffentlichung in Kraft. Die Regelungen der bisherigen Verfahrensrichtlinie und des Rundschreibens vom 27. April 2016 hebe ich entsprechend auf.

Das Rundschreiben mit der Anlage wird im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht. Die aktualisierte Verfahrensrichtlinie und das Rundschreiben mit Anlage werden außerdem im Internet unter

- [www.kkr.bund.de](http://www.kkr.bund.de)
- [Verw.-Vorschriften für die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln](#)
- [Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung](#)
- [Automatisierte Verfahren](#)
- [Verfahren und Zahlungsüberwachungsverfahren](#)

und in der E-VSF unter der Kennung 08 75 eingestellt. Die Änderungen sind auch beim Einsatz elektronischer Schnittstellen entsprechend anzuwenden. Die Verfahrensrichtlinie für die Nutzung der elektronischen Schnittstellen zum automatisierten Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (VerfRiBeS-HKR) wird demnächst aktualisiert.

### **Allgemeine Hinweise:**

#### 1. Änderungen der Bezeichnung der Bewirtschafternummer

Änderungen der Bezeichnung der Bewirtschafternummer (z. B. durch Änderung der Anschrift der Dienststellenbezeichnung oder der Organisationseinheit) sind über die zuständige Bundeskasse beim Kompetenzzentrum für das Kassen- und Rechnungswesen des Bundes zeitnah zu veranlassen (Nr. 2.3 Abs. 7).

#### 2. Kassenanordnungen

Die Bundeskassen dürfen Zahlungen und Buchungen aus Gründen der Kassensicherheit nur aufgrund von Kassenanordnungen, die ihnen im Original vorliegen, ausführen. Dies gilt nicht für die von mir zugelassenen Ausnahmen. Allgemein zugelassen sind Anordnungen für Zahlungen im Abrufverfahren.

Das in einer Anordnung eingetragene Fälligkeitsdatum darf bei Übersendung der Anordnung an eine Bundeskasse grundsätzlich **nicht** in der Vergangenheit liegen. Es ist nicht zulässig, das Datum der Erstellung der Anordnung als Fälligkeitsdatum einzutragen. Ich weise darauf hin, dass bei den Bundeskassen Anordnungen mit einem in der Vergangenheit liegenden Fälligkeitsdatum grundsätzlich nicht vorgezogen werden. Dadurch können Zahlungen verspätet geleistet werden.

#### 3. Zahlungsverkehr

##### A) Unbare Zahlungen

Bei SEPA-Zahlungen ist der BIC in der Anordnung nicht mehr anzugeben. Nur bei der Anordnung einer **eilbedürftigen** Inlandszahlung (Nr. 9 Abs. 2 und 3) und bei der Anordnung

von Auslandszahlungen außerhalb des SEPA-Raumes ist die Angabe des BIC unbedingt erforderlich (Nr. 9.3).

Die Anordnung einer eilbedürftigen Zahlung darf nur in Ausnahmefällen erfolgen. Da die Zahlung nicht im SEPA-Zahlungsverkehr ausgeführt wird, ist in diesen Fällen die Angabe des BIC **nach dem SWIFT-Verzeichnis** erforderlich, da ansonsten die Zahlung unter Umständen nicht ausgeführt werden kann. Da der BIC für SEPA-Zahlungen bzw. SWIFT-Zahlungen unterschiedlich sein kann, sollte bei der Anordnung einer eilbedürftigen Zahlung der Zahlungsempfänger immer um die Angabe des BIC nach dem SWIFT-Verzeichnis gebeten werden. Der Zentralkasse im Kompetenzzentrum für das Kassen- und Rechnungswesen des Bundes und den Bundeskassen steht das SWIFT-Verzeichnis nicht zur Verfügung.

B) Postbare Zahlungen und Verrechnungsscheckzahlungen im Inland (Nr. 9.4)

Bei der Anordnung von postbaren Zahlungen und Verrechnungsscheckzahlungen im Inland ist § 31 des Gesetzes über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (Zahlungskontengesetz vom 11. April 2016 - ZKG - BGBl. I S. 720) zu beachten (Basiskonten/Jedermannkonto).

#### 4. Erhebung von Einnahmen

Nach VV Nr. 3.1 zu § 34 BHO ist über eine Forderung mit bestimmter Fälligkeit der zuständigen Bundeskasse **unverzüglich** eine Kassenanordnung zu erteilen. Dies gilt grundsätzlich unabhängig davon, in welchem Haushaltsjahr sie fällig ist. Es sind **alle** Forderungen des Bundes mit bestimmter Fälligkeit bei einer Bundeskasse zum Soll zu stellen, auch Forderungen, die unter die Kleinbetragsregelung der VV Nr. 7 zu § 59 BHO fallen. Die Geltendmachung dieser Forderung beim Zahlungspflichtigen ist in der VV Nr. 7.1.1 zu § 59 BHO geregelt. Ich weise darauf hin, dass die Kennzeichnung einer offenen Forderung nach Nr. 11.10 VerfRiB-MV/TV-HKR dem zuständigen Titelverwalter obliegt. Im Rahmen des Forderungsmanagements des Bundes ist die Kennzeichnung **unbedingt notwendig**.

#### **Besondere Hinweise zu den Änderungen:**

##### Zu Nr. 2.1 (neu):

Die neue Nr. 2.1 enthält Erläuterungen zur VV Nr. 1.3 zu § 9 BHO. Der Bundeskasse ist bei einer neuen Bestellung einer oder eines Beauftragten für den Haushalt auch mitzuteilen, ob die bereits nach Nr. 2.2.4 der Anlage 2 zur VV-ZBR BHO vorliegenden Mitteilungen über die zur Anordnung berechtigten Personen (Unterschriftenblatt), die von der Vorgängerin oder dem Vorgänger unterzeichnet wurden, weiterhin gültig sind. Der Bundeskasse ist auch dann nach VV Nr. 1.3 zu § 9 BHO zu unterrichten, wenn sich die Dienststellenbezeichnung ändert.

Zu Nr. 3.5.4:

In Nr. 3.5.4 wird die Kennzeichnung von SEPA-Zahlungen neu geregelt.

Zu Nr. 9:

Die Besonderheit bei der Anordnung einer Zahlung mit Fälligkeitstermin 31. 12. ist weggefallen. Bereits angeordnete Zahlungen werden noch wie bisher üblich ausgeführt.

Zu Nr. 11.5.3 (neu):

In der neuen Nr. 11.5.3 wird der Mahnstatus einer Forderung im Personenkonto, der im Dialog oder auf dem Kontoauszug ersichtlich ist, erläutert.

Zu Nr. 11.7.2:

Für die automatisiert durchgeführten Verjährungsbuchungen im Rahmen der Anordnung einer Niederschlagung gibt es für den Grund der Verjährung einen neuen Wert (GF:5), der automatisch eingetragen wird.

Zu Nr. 11.9 (neu):

Im Zahlungsüberwachungsverfahren des Bundes (ZÜV) kann nunmehr auch eine Forderung im Rahmen eines Gesamtschuldverhältnisses angeordnet werden.

Zum HKR-Vordruck E04 (interne Verrechnung)

Für die Funktionalität zur Buchung einer internen Verrechnung wird eine Erweiterung angeboten.

Zu Nr. 1 der Anlage 4 (Erläuterungen und Regelungen zum SEPA-Lastschriftverfahren)  
Die Vorlagefrist zur Vorlage der Lastschrift bei dem Kreditinstitut beträgt nunmehr einheitlich ein Tag vor Fälligkeit.

Im Auftrag

Corinna Westermann

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.